

05. Zur Einleitung vorgesehene Abwässer:

häusliche Abwässer gewerbliche Abwässer sonstige Abwässer

06. Wann und in welcher Höhe wurden für v. g. Grundstück bereits Beiträge bzw. Anschlusskosten entrichtet?

.....
.....
.....
.....

Mir / Uns ist bekannt, daß in das Abwassernetz nicht eingeleitet werden dürfen:

- a) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere, die schädliche Ausdünstung oder verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitung angreifen.
- b) Abfälle aus Ställen und Dunggruben.
- c) Stoffe, die die Leitung verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Küchenabfälle usw.
- d) feuergefährliche oder andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin arbeitenden Menschen gefährden können, z. B. Benzin, Benzol, Karbid o. ä.
- e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
- f) Abwässer, die wärmer als + 35° sind.

Ich / Wir bin / sind darüber unterrichtet, dass

Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, nach Weisung der Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen haben (Abscheider) und daß Art und Einbau solcher Vorrichtungen die Gemeinde bestimmt.

Ich verpflichte mich, Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses - insbesondere auch die Wiederherstellung im öffentlichen Verkehrsraum - zu übernehmen.

Die in der derzeit gültigen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Entwässerungsanlage enthaltenen Bestimmungen erkenne ich an.

Mir / Uns ist bekannt, dass ich / wir ohne Genehmigung der Gemeinde mit dem Bauvorhaben nicht beginnen dürfen.

_____ Unterschrift Bauherr	_____ Unterschrift u. Stempel Architekt	_____ Unterschrift u. Stempel Bauunternehmen